

Beschlussvorlage

Fachbereich:	GB Z Zentrale Angelegenheiten	Datum:	31.05.2013
Berichterstatter:	Vorsitzender	AZ:	GB 4
		Vorlage Nr.:	072/2013

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	07.06.2013	öffentlich - Entscheidung

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Grünes Band„ – Änderung der Geltungsdauer des Zweckverbandes in § 19 der Verbandssatzung

I. Sachverhalt

Die zeitliche Existenz des Zweckverbandes wurde in § 19 der Verbandssatzung befristet. § 19 hat folgenden Wortlaut:

„Der Zweckverband ist mit Ablauf der Phase I am 30. Juni 2013 aufgelöst, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojekts zustimmen. Der Übergang in die Phase II des Projekts ist nur möglich, wenn der Pflege- und Entwicklungsplan die Zustimmung eines jeden Verbandsmitglieds sowie des Bundesamtes für Naturschutz, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt findet. Im Falle der Fortführung ist die Satzung entsprechend anzupassen.“

Zunächst gingen die Verbandsmitglieder davon aus, dass mit der Projektphase I im Jahr 2009 begonnen werden kann. Dies hat sich aufgrund der Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen und wegen der notwendigen Abstimmungen der Verbandssatzung erheblich verzögert. Der Förderbescheid wurde nun am 24.06.2010 übergeben, sodass erst zum 01.07.2010 mit der Projektphase I begonnen werden konnte. Für die Realisierung der Projektphase I ist deshalb nunmehr ein zeitlicher Rahmen bis zum 31.08.2014 vorzusehen, der eventuelle Nach- und Abwicklungsarbeiten der Projektphase I einschließt.

Zweckverbände sind grundsätzlich aufgrund ihrer körperschaftlichen Struktur auf Dauer angelegt. Im Einzelfall ist etwa schon von der Aufgabe des Zweckverbandes her eine zeitliche Befristung möglich.

Vorliegend haben sich die Verbandsmitglieder darauf verständigt, das Projekt in zwei Phasen zu realisieren, wobei der Zweckverband mit Ablauf der Phase I zum 30.06.2013 aufgelöst sein sollte, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen (§ 19 Satz 1 der Verbandssatzung), oder die Phase I verlängert wird.

Ohne eine Änderung der bestehenden Verbandssatzung wäre der Zweckverband zum 30.06.2013 kraft Verbandssatzung aufgelöst. Um den Zweckverband über den 30.06.2013 hinaus zu erhalten und die Abwicklung der Projektphase I zu ermöglichen, muss § 19 Satz 1 der Verbandssatzung entsprechend abgeändert werden.

Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, die mit der Neubildung eines Zweckverbands vergleichbar ist. Zwar wird hinsichtlich des Organisationsstatuts auf die vorliegende Satzung zurückgegriffen. Die Fortexistenz des Zweckverbands über den 30.06.2013 hinaus kann jedoch nur über die beschriebene Änderung erreicht werden. Diese essenzielle Entscheidung ist deshalb nicht von der Verbandsversammlung zu treffen, sondern von den Verbandsmitgliedern durch die jeweils zuständigen Beschlussgremien. Das zuständige Sachgebiet 55.1 der Regierung von Oberfranken teilt diese Rechtsauffassung.

II. Beschlussvorschlag

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal in der Fassung vom 21. Dezember 2012 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2012, S. 144) wird wie folgt geändert:

§ 19 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zweckverband ist mit Ablauf der Phase I zum 31. August 2014 aufgelöst, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen.“

§ 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

III. GB 4
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

IV. WV bei

V. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat